

55. Wer berechtigt ist, Strafantrag zu stellen, verliert sein Antragsrecht nicht dadurch, daß er die Rechte aufgibt, in die der Täter durch die Straftat eingegriffen hat.

V. Straffenat. Ur. v. 22. März 1937 g. L. 5 D 996/36.

I. Landgericht Allenstein.

Aus den Gründen:

Der Nebenkläger, früher Direktor der Städtischen Werke in A., war Inhaber einer Werkwohnung. Der Angeklagte, sein Nachfolger in dieser Dienststelle, hat Untergebene unter Mißbrauch des Ansehens, das er als ihr Vorgesetzter genöß, dazu überredet, einige Scheiben der Werkwohnung einzuwerfen, die der Nebenkläger damals noch benutzte. Als Inhaber der Werkwohnung war der Nebenkläger berechtigt, Strafantrag wegen Sachbeschädigung zu stellen (vgl.

RGEt. Bd. 63 S. 76; Bd. 65 S. 354, 357; Bd. 68 S. 305). Nicht entscheidend ist, ob das Werk die neuen Scheiben in diesem Fall auf Werkkosten hat einsehen lassen. Es ist auch ohne Belang, daß der Nebenkläger den Strafantrag erst gestellt hat, nachdem er die Werkwohnung bereits geräumt hatte. Denn das Gesetz sagt nirgends, namentlich nicht im § 61 StGB., daß der Antragsberechtigte sein Antragsrecht, das durch die Verletzung entstanden ist, verliert, wenn er aufhört, Inhaber der Rechte zu sein, in die der Täter durch die Straftat eingegriffen hat. (Vgl. auch RGEt. Bd. 1 S. 29, 31, Bd. 70 S. 94, 97.)